



Satzung des Yachtclub Uelzen e.V.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2015.

- § 1** Der am 8. Januar 1972 in Uelzen gegründete Club führt den Namen Yachtclub Uelzen e.V. Sitz des Clubs ist Uelzen. Die Dauer des Bestehens des Club ist unbegrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2**
- 1.** Der Yachtclub Uelzen e.V., Sitz Uelzen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Wasser- und Bootsports.
 - 2.** Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
 - 3.** Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen für Tätigkeiten im Yachtclub kein Geld erhalten.
 - 4.** Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen.
 - 5.** Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

§ 3 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jeder werden, der am Bootssport interessiert ist.

2. Fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht schließt in der Regel den Besitz eines motorisierten Sportbootes aus. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur zulässig, wenn bereits eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Bootssportverein besteht. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die Benutzung kostenpflichtiger Clubeinrichtungen wird in gleicher Weise abgerechnet, wie sie für clubfremde Personen gültig sind.

3. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht zahlen die Hälfte der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge für Vollmitglieder.

4. Erwerb einer außerordentlichen Mitgliedschaft für Regatta-Crewmitglieder.

Die außerordentliche Mitgliedschaft für Regatta-Crewmitglieder kann von allen natürlichen Personen erworben werden, die bereit sind die gemeinnützigen Ziele des Yachtclubs Uelzen zu unterstützen. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller Mitglied einer Regatta-Besatzung ist. Das Regatta-Crewmitglied wird in der Mitgliederliste des Yachtclubs geführt. Die Regatta-Crewmitgliedschaft gewährt kein Stimmrecht in den Organen und Gremien des Yachtclubs.

Soweit Leistungen des Clubs eine gewisse Dauer an der Mitgliedschaft voraussetzen, zählen die Zeiträume nicht mit, in denen eine Regatta-Crewmitgliedschaft bestand. Insbesondere besteht kein Anrecht auf einen Sommer- oder Winterliegeplatz.

Die Regatta-Crewmitgliedschaft wird durch schriftlichen, formulargebundenen Antrag für mindestens ein Jahr erworben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der erste Beitrag ist mit Abgabe des Aufnahmeantrages zu zahlen und wird auch bei Kündigung vor Ablauf der gewählten Frist nicht erstattet. Ein Antrag auf Crew-Mitgliedschaft ohne gleichzeitige Zahlung ist nicht gültig und wird zurückgewiesen.

Die Regatta-Crewmitgliedschaft entsteht mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Besteht keine Zugehörigkeit mehr zu einer Regatta-Crew, ist dies dem Yachtclub schriftlich mitzuteilen. Die Regatta-Crewmitgliedschaft ist dann als beendet anzusehen.

Das Regatta-Crewmitglied kann jederzeit die Vollmitgliedschaft beantragen. Es ist das satzungsgemäße Antragsverfahren einzuleiten. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet.

- § 4**
- 1.** Die Aufnahme in den Yachtclub muss bei diesem, auf einem formulargebundenem Antrag, besonders beantragt werden.
 - 2.** Der Antragsteller wird zur nächstmöglichen Vorstandssitzung, zwecks Vorstellung und Kennenlernens, eingeladen. Der Vorstand entscheidet danach durch Abstimmung über die Aufnahme. Der Antragsteller ist bei der Entscheidungsfindung nicht anwesend. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorgang muss im Protokoll der Vorstandssitzung protokolliert werden. Der Antrag wird bei positiver Entscheidung von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, wobei der Yachtclub und der Antragsteller je ein Antragsexemplar erhalten. Jedes Neumitglied erhält als Bestätigung der Mitgliedschaft, nach Zahlung der Bausteine und des fälligen Mitgliedsbeitrages, einen Clubausweis und die Satzung des Yachtclub Uelzen.
 - 3.** Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Anspruch auf einen festen Liegeplatz.
 - 4.** Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitglie-

derversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

- § 5**
- 1.** Die Höhe und Zahlungsweise des Jahresbeitrages, der Liegegebühren für Sommer und Winter, des Stroms und sonstiger Nebenkosten wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig.
 - 2.** Lebenspartner und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
 - 3.** Ebenso wird die Anzahl und Abgeltung der Arbeitsstunden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - 4.** Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreien.
- § 6**
- 1.** Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Yachtclub kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
 - 2.** Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliedsliste des Clubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Sind die Rückstände aus satzungsgemäßen Zahlungsleistungen älter als 6 Monate nach Ausstellungsdatum, so ist das Mitglied von der Mitgliedschaft auszuschließen, unter Vorbehalt eines Vorstandsbeschlusses.
 - 3.** Wenn der Vermittlungsausschuss auf Antrag des Vorstandes tätig geworden ist und ein vereinschädigendes Verhalten oder eine Missachtung der geltenden Umwelt- und Naturschutzbestimmungen festgestellt hat, so muss der Vermittlungsausschuss Vereinsausschluss oder eine andere angemessene Maßnahme zur Ahndung beschließen.
 - 4.** Gegen die Entscheidung des Vermittlungsausschusses und die Maßnahmen des Vorstandes kann das betroffene Mitglied in-

nerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Berufung einlegen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

5. Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Yachtclubs plus einem Ersatzmitglied, die nicht im Vorstand sind und mindestens fünf Jahre dem Yachtclub angehören. Die Amtszeit des Vermittlungsausschusses beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vermittlungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Die Organe des Yachtclubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vermittlungsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Yachtclubs. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmenliste.
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- c) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.
- e) Bericht eventueller Referenten.
- f) Entlastung des Vorstandes, soweit er zur Wahl ansteht.
- g) Wahlen.
- h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr.
- i) Anträge.
- j) Verschiedenes.

§ 9 **1.** In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied und dessen dem Club beigetretener Lebenspartner ein Stimmrecht, soweit er seine finanziellen Verpflichtungen

dem Yachtclub gegenüber erfüllt hat, wobei der Stichtag jeweils der 31.12. eines jeden Jahres ist. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Dringlichkeitsanträge,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Yachtclubs.

2. Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

3. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch durch Zuruf entschieden werden.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Yachtclub Uelzen e.V. können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht sein.

5. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

§ 10 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift durch den Schriftführer zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müs-

sen. Die Niederschrift muss vom Schriftführer und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 11 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem Vorsitzenden,
- 2.) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- 3.) der Schatzmeisterin / Schatzmeister,
- 4.) dem Schriftführer,
- 5.) dem Jugendwart (bei Bedarf),
- 6.) dem Pressewart und
- 7.) den drei Beisitzern.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Gesetzliche Vertreter des Yachtclubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Club kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.

4. Für interne Zwecke des Clubs wird geregelt, dass der Vorstand den Yachtclub in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung vertritt. Hierbei soll die Vertretung durch den 1. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister und bei Verhinderung des Schatzmeisters durch den 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12 1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, jährlich ein Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Mindestens einmal im Jahr sind die Buchführung und die Kasse

zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

- § 13** Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- § 14** Die Auflösung des Yachtclub Uelzen e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Clubvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Der Club ist selbstlos tätig.
- § 15** Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Uelzen. Zuständig als Gericht ist das Amtsgericht Uelzen bzw. das Landgericht in Lüneburg.

Uelzen, den 13. Juni 1991,
zuletzt geändert 13. März 2015

Yachtclub Uelzen e.V.